

Datenschutz TUPACK/MARETO

Grundsätze, Information und Selbstverpflichtung

Präambel:

Ziele dieses Dokuments zur Umsetzung der Vorgaben durch die EU-Datenschutzgrundverordnung zwischen allen Unternehmen der Unternehmensgruppe TUPACK/MARETO einerseits und seiner Belegschaft bzw. jedem einzelnen Mitarbeiter der Unternehmensgruppe andererseits sind

- **Information,**
- **Aufklärung,**
- **Sensibilisierung,**
- **Zustimmung** zu den in dieser Vereinbarung angeführten **datenschutzrechtlichen Grundsätzen** in
- **Beachtung und Bekenntnis der Beschränkungen personenbezogener Daten** und
- **Anerkennung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und Selbstverpflichtung**

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung umfasst

- alle Mitarbeiter der Unternehmensgruppe TUPACK/MARETO
- die Anwendung auf Übermittlungs- und Verarbeitungsvorgänge innerhalb der Unternehmensgruppe TUPACK/MARETO
- Verarbeitungsvorgänge innerhalb der EU und Datenübermittlungen aus der EU in Drittländer oder sämtliche Verarbeitungs- und Übermittlungsvorgänge durch die Unternehmensgruppe

Materiell sind Datenverarbeitungen unabhängig davon, ob automatisiert oder manuell erfasst. Art der Daten: insb. Mitarbeiter/Kunden/Lieferanten.

Grundsätze Datenschutz:

Das Datenschutzgesetz ist ein Verbotsgesetz. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist damit grundsätzlich **verboten, es sei** denn die betroffene Person hat ohne jeden Zweifel ihre **Einwilligung** erteilt oder durch **gesetzliche Deckung** wie etwa in **nachstehenden Fällen:**

- die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags (z.B. Dienst-/Arbeitsvertrag), dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen; oder
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt; oder
- die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde; oder
- die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen

wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Es existieren im Wesentlichen keine sensiblen Daten im Unternehmen; sollten ausnahmsweise solche doch in die Einflussosphäre des Unternehmens gelangen, so dürfen diese nur unter folgenden Bedingungen verarbeitet werden:

- Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt, es sei denn, dieser Einwilligung steht ein gesetzliches Verbot entgegen; oder
- die Verarbeitung ist erforderlich, um den Rechten und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund des einzelstaatlichen Rechts, das angemessene Garantien vorsieht, zulässig ist; oder
- die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich, sofern die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben; oder
- - die Verarbeitung bezieht sich auf Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat; oder
- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich; oder
- die Verarbeitung sensibler Daten ist zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich und erfolgt durch ärztliches Personal (Betriebsarzt), das nach dem einzelstaatlichen Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Datenqualität und -verhältnismäßigkeit

- Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig sein und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.
- Personenbezogene Daten sollten den Zwecken entsprechen, für die sie übermittelt oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.
- Personenbezogene Daten sollten nicht über einen längeren Zeitraum verarbeitet werden, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist.

Maßnahmen zur Überwachung und Einhaltung

Verpflichtung zur Überwachung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen: Beauftragung Mitarbeiter intern sowie freiwilliger Datenschutzbeauftragten, die mit Unterstützung der Unternehmensspitze die Einhaltung der Vorschriften überwachen und gewährleisten. Ein externer Datenschutzbeauftragter berät die Unternehmensleitung, ist zuständig bei Untersuchungen der Datenschutzbehörden, berichtet regelmäßig über die Anwendung des Datenschutzniveaus, sorgt auf Unternehmensebene für die Einhaltung, bearbeitet allfällige Beschwerden von Betroffenen (datenschutz@tupack.at).

Die Mitglieder der Unternehmensgruppe und alle Beschäftigten verpflichten sich zur Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus.

Transparenz und Recht auf Information

Verpflichtung zur Bekanntgabe über Aufforderung

- Der Zweck der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten muss eindeutig und rechtmäßig sein.
- Personenbezogene Daten dürfen nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- für allfällige sensible Daten werden zusätzliche Schutzvorkehrungen getroffen.
- die Zwecke der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind sowie Lösungsfristen

Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten

- Jede betroffene Person hat das Recht eine Kopie aller sie betreffenden Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, zu erhalten.
- Jede betroffene Person hat ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind und/oder die Verwendung nicht gesetzlich gedeckt ist.
- Jede betroffene Person hat das Recht, jederzeit aus zwingenden, berechtigten Gründen, die mit ihrer persönlichen Situation zusammenhängen, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung dieser Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Ist der Widerspruch begründet, muss die Verarbeitung dieser Daten eingestellt werden.
- Jede betroffene Person hat das Recht, auf Antrag kostenfrei gegen eine Verarbeitung sie betreffender Daten für Zwecke der Direktwerbung Widerspruch einzulegen.

Vertraulichkeit und Sicherheit

Verpflichtung zur Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen.

Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist. Bei der Verarbeitung sensibler Daten sind erhöhte Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen.

Beschränkung des Datentransfers an externe Datenverarbeiter

Es werden nur externe Datenverarbeiter („Auftragsverarbeiter/Dienstleister“) ausgewählt, die hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und

organisatorischen Vorkehrungen eine ausreichende Gewähr bieten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche schließt mit dem Verarbeiter einen schriftlichen Vertrag nach Maßgabe des anwendbaren Rechts, in dem insb. geregelt ist, dass dieser dasselbe Datenschutzniveau einhält wie die Unternehmensgruppe TUPACK/MARETO.

Im Hinblick auf die Verpflichtung mit externen Datenverarbeitern innerhalb der EU oder in einem Land mit einem von der EU-Kommission anerkannten angemessenen Datenschutzniveau wird schriftlich vereinbart, dass sie nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln und für die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung verantwortlich sind (Dienstleisterverträge). Selbstverantwortliche wie Banken, Versicherungen etc. sind von der Verpflichtung zum Abschluss von Dienstleisterverträgen ausgenommen.

Schulungen:

Durchführung regelmäßiger Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter, die ständigen oder regelmäßigen Zugang zu Personaldaten haben, die solche Daten erheben oder Systeme zur Verarbeitung solcher Daten entwickeln.

Audit- bzw. Überprüfungsprocedere:

Die Einhaltung innerhalb der Unternehmensgruppe zu prüfen, wobei dies durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- Das Programm erstreckt sich auf alle relevanten Datenschutzaspekte und sieht Verfahren vor, mit denen sichergestellt wird, dass Abhilfemaßnahmen getroffen werden.
- Datenschutzprüfungen werden regelmäßig, zumindest im Rahmen der Rechtskonformitätsbesprechungen im Beisein des freiwilligen Datenschutzbeauftragten intern oder extern oder auf Antrag des Datenschutzbeauftragten, oder durch Anweisung der Geschäftsleitung durchgeführt werden.
- Die Ergebnisse werden der Unternehmensleitung mitgeteilt.

Informationspflicht durch jeden Mitarbeiter:

Sollte ein Mitarbeiter begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass Betroffenenrechte verletzt sind, muss er unverzüglich seinen Vorgesetzten und dieser den Datenschutzbeauftragten informieren. Der zuständige Datenschutzbeauftragte hat nach Abwägung aller Argumente über das weitere Vorgehen abzuwägen und zieht im Zweifelsfall die zuständigen Datenschutzbehörden zu Rate.

Gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden:

Verpflichtung dahingehend, bei Anfragen oder Beschwerden einer betroffenen Person oder bei Untersuchungen oder Nachforschungen der Datenschutzbehörden zusammenzuarbeiten und einander zu unterstützen.

Aktualisierung der Vorschriften:

Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder der Unternehmensstruktur ist Rechnung zu tragen: